



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
Stadträtin Karin Rykart

Verfügung

vom 1. April 2022
Nummer 2555_300.150.450-1071108

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 8

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege zwecks Einführung des Kreisverkehrs folgende Verkehrsvorschriften:

Hammerstrasse
Höschgasse
Zollikerstrasse
Fahranordnung

Es wird die Fahranordnung «Kreisverkehrsplatz» eingeführt. Bei den Einmündungen wird der Rechtsvortritt aufgehoben.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

Hammerstrasse

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.2.1972: Kein Vortritt. Der Rechtsvortritt wird aufgehoben: Bei der Einmündung der Hammer- in die Zollikerstrasse.



Höschgasse

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.2.1972: Kein Vortritt. Der Rechtsvortritt wird aufgehoben: Bei der Einmündung der Höschgasse in die Zollikerstrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 26.7.1967: Parkierungsverbote. a) Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: Auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand, zwischen der Zolliker- und der Mühlebachstrasse.

Zollikerstrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 9.1.2007: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: Auf dem südwestlichen Fahrbahnrand, zwischen den Parkflächen entlang den Grundstücken Kat. Nr. RI4531 und RI4532 und der Liegenschaft Nr. 106.

- 4 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neuurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 29.04.2022 zu laufen.
- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 8»** Am 27. April 2022 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet), die Kantonspolizei Zürich, VTA, vta_stab@kapo.zh.ch und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Holenstein
Christoph

Digital unterschrieben
von Holenstein Christoph
Datum: 2022.04.01
15:02:04 +02'00'

Rykart
Karin (SID)

Digital unterschrieben
von Rykart Karin (SID)
Datum: 2022.04.02
17:24:24 +02'00'



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 28. März 2022 / davfr

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1071108

Hammerstrasse
Höschgasse
Zollikerstrasse

Fahrordnung «Kreisverkehrsplatz», Aufhebung Kein Vortritt, Aufhebung Parkierungsverbot

Begründung und Antrag

Mit dem Strassenbauprojekt 07055 Zolliker- und Neumünsterstrasse soll auf der Kreuzung Hammerstrasse/Höschgasse/Zollikerstrasse der Kreisverkehr eingeführt werden. In diesem Zusammenhang ist auch bei allen Einmündungen der Rechtsvortritt aufzuheben. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollen die bereits vorhandenen Verfügungen «Kein Vortritt» in der Hammerstrasse und Höschgasse aufgehoben und neu mit dem Kreisverkehr verfügt werden.

In der Höschgasse entstehen zwischen der Zolliker- und Mühlebachstrasse Radstreifen, wodurch das signalisierte Parkierungsverbot auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand aufgehoben werden kann. Bei der Durchsicht der Akten wurde ausserdem festgestellt, dass in der Zollikerstrasse innerhalb der Parkverbotszone noch ein Parkierungsverbot aus dem Jahr 2007 verfügt ist. Dessen Aufhebung soll nun nachgeholt werden. Letztendlich wird in der Zollikerstrasse die Halteverbotslinie zwischen dem Burgweg und dem Haus Nr. 90 entfernt. Die bestehende Verfügung vom Halteverbot zwischen der Höschgasse und dem Haus Nr. 90 soll aber bestehen bleiben, da abgestellte Fahrzeuge in diesem Bereich die Sichtweiten der beiden Fussgängerstreifen beeinträchtigen würden.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 27. April 2022**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.



2/2

Esther Arnet
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWRIES, KrC 8

